Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **OBrR Dr. Skrzek**
thomas.skrzek@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2353**
Fax (0211) 871 **2491**

Aktenzeichen
37.2 - 4.421 - 0

04. September 2003

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen e. V.
zu Hd. Herrn 1. Vorsitzender
Dipl.-Ing. Walter Jonas
Siegburger Straße 295
53639 Königswinter

Werkfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen e. V.
zu Hd. Herrn 1. Vorsitzender
Dipl.-Ing. Christoph Wachholz
ThyssenKrupp Stahl AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Arbeitsgemeinschaft der
Leiter der Berufsfeuerwehren in
Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW)
zu Hd. Herrn Vorsitzenden
Dipl.-Ing. Stephan Neuhoff
Berufsfeuerwehr Köln
Scheibenstraße 13
50737 Köln

E-mail: poststelle@im.nrw.de Internet: www.im.nrw.de
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355
Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

Gesetz zur Neuordnung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002
(BGBl. I 2002 S. 3970)

Einsatz von sogenannten »Rettungsmessern« bzw. »Rescue tools« bei den Feuerwehren

Anlagen: Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamt gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG vom 28.08.2003 – *KT 21 / ZV 25 - 5164.01 - Z - 20/2003* –

Zur Einstufung der sogenannten »Rettungsmesser« bzw. »Rescue tools« im Sinne des Artikel 1 des o. a. Gesetzes zur Neuordnung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 *(BGBl. I 2002 S. 3970)* hat das Bundeskriminalamt mit Feststellungsbescheid vom 28.08.2003 – *KT 21 / ZV 25 - 5164.01 - Z - 20/2003* – nunmehr gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG festgestellt *(siehe Anlage)*:

„Rettungsmesser in Form eines

a) Springmessers mit seitlich herausspringender Klinge, die länger als 8,5 cm ist sowie

b) Fallmesser

werden hiermit als Werkzeuge und nicht als Messer eingestuft, wenn ihre Klinge

- ***einen nahezu geraden, durchgehenden Rücken hat,***
- ***sich zur Schneide hin verjüngt,***
- ***anstelle der Spitze angerundet und stumpf ist,***
- ***im vorderen Teil hinter der abgerundeten Klingenspitze eine hakenförmige Schneide hat,***
- ***eine gebogene Schneide hat, deren Länge 60% der Klingenlänge nicht übersteigt und***
- ***im hinteren Bereich einen wellenförmigen Schliff aufweist.***

Diese Werkzeuge dürfen, da sie nicht dem Waffengesetz unterliegen, ohne waffenrechtliche Erlaubnis hergestellt und vertrieben sowie von jedermann erworben, besessen und geführt werden. Es handelt sich bei diesen Werkzeugen nicht um verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes.

Diese Einstufung gilt ausschließlich für Werkzeuge mit der oben beschriebenen Klingenart und Form. Abweichungen hiervon machen eine erneute Beurteilung und Einstufung erforderlich."

Ich bitte um Kenntnisnahme und um Information an die nachgeordneten Dienststellen.

Im Auftrag

Kornfeld

(Kornfeld)

BUNDESKRIMINALAMT

KT 21/ ZV 25 - 5164.01 - Z - 20/2003

28.08.2003
☎ (06 11) 55 - 1 67 54
Herr Kostka
Telex: 4186887 bka d
Telefax: 0611 55-12141
55 - 4 52 44

Waffengesetz (WaffG)
hier: Einstufung sog. „Rettungsmesser" oder „Rescue Tools"

Feststellungsbescheid

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG stellt das Bundeskriminalamt fest:

Rettungsmesser in Form eines

a) Springmessers mit seitlich herausspringender Klinge, die länger als 8,5 cm ist sowie
b) Fallmesser

werden hiermit als **Werkzeug und nicht als Messer** eingestuft, wenn ihre Klinge

- einen nahezu geraden, durchgehenden Rücken hat,
- sich zur Schneide hin verjüngt,
- anstelle der Spitze abgerundet und stumpf ist,
- im vorderen Teil hinter der abgerundeten Klingenspitze eine hakenförmige Schneide hat,
- eine gebogene Schneide hat, deren Länge 60% der Klingenlänge nicht übersteigt und
- im hinteren Bereich einen wellenförmigen Schliff aufweist.

Diese Werkzeuge dürfen, da sie nicht dem Waffengesetz unterliegen, ohne waffenrechtliche Erlaubnis hergestellt und vertrieben sowie von jedermann erworben, besessen und geführt werden. Es handelt sich bei diesen Werkzeugen nicht um verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes.

Diese Einstufung gilt ausschließlich für Werkzeuge mit der oben beschriebenen Klingenart und -form. Abweichungen hiervon machen eine erneute Beurteilung und Einstufung erforderlich.

Im Auftrag

Menne

BUNDESKRIMINALAMT
81

Dienstgebäude
Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Überweisungsempfänger:
Deutsche Bundesbankfiliale Trier (BBk Trier)
(BLZ 585 000 00) Kto.-Nr. 585 010 05

03/09/2003 13:26 +49-431-988-3139 JOHANNSEN S. 02/04